



DIE WICHTIGSTEN REGELN

Dieses Merkblatt soll Ihnen eine Übersicht über die wichtigsten Regeln des „Welser Kleingärtner Verein“ geben. Für eine detaillierte Information lesen Sie bitte in der Gartenordnung auf unserer Homepage www.wkgv.at/Download/Statuten-samt-Gartenordnung, nach oder fragen Sie Ihren Gartensprecher oder die Vereinsleitung.

Gartenbenützung

Siehe auch „§ 1 Gartenbenützung und Bewirtschaftung“ der Gartenordnung.

- Die Benützung des Kleingartens als Jahreswohnung sowie als Haupt oder Nebenwohnsitz ist verboten.
- Wenn an Stelle des Pächters andere, haushaltsfremde Personen in zwingenden Fällen den Garten vorübergehend betreuen, ist dies dem Gartensprecher zu melden.
- Unter Vermietung oder Weiterverpachtung ist ausnahmslos verboten und hat den Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

Bepflanzung

Siehe auch „§ 2 Bepflanzung“ der Gartenordnung.

- Bei allen Anpflanzungen ist hinsichtlich der Beschattung entsprechend Rücksicht auf den Nachbarn zu nehmen.
- Keinerlei Kulturen oder Bauausführungen dürfen die Höhe von 4 m nicht überschreiten. Eine Ausnahme hiervon gibt es nur wenn eine schriftliche Genehmigung mit Begründung des Grundbesitzers oder des Hauptpächters (WKGV-Vorstandsbeschluss) vorliegt und diese auch im Akt hinterlegt ist.
- Die Grenzabstände bei einer Wuchshöhe bis 4 m betragen 3 m, bei einer Höhe bis 3 m betragen diese 2 m.
- Reine Laub und Nadelbäume sind ausnahmslos im Kleingarten nicht erlaubt.
- Kein Gewächs (auch Strauch oder Hecke) darf die Parzellengrenze überragen.
- Durch Bepflanzung entlang der Haupt- und Nebenwege darf beim Vorbeigehen niemand gefährdet oder verletzt werden.

Abfall

Siehe auch „§ 4 Abfall: Entsorgung und Verbrennung“ der Gartenordnung.

- Für die Abfallentsorgung ist jedes Mitglied selbst verantwortlich.
- Abgestorbene Pflanzen sind zu entsorgen, krankes oder befallenes Holz darf nicht im Garten gelagert werden.
- Das Verbrennen jeglicher, auch pflanzlicher Abfälle ist verboten.

Bauausführungen

Siehe auch „§ 5 Bauausführungen“ der Gartenordnung.

Neu-, Um- und Zubauten von Gartenhütten, Gerätehütten, Gewächshäusern, Pergolen und dergleichen in den Kleingärten bedürfen ausschließlich der Genehmigung des Leitungsorgans (müssen im Akt vermerkt sein) und dürfen auch nur nach den hierfür geltenden behördlichen Vorschriften ausgeführt werden. Sie haben sich in Bauform, Baustoffen und Farbe dem Landschaftscharakter anzupassen. Dem Welser Kleingärtner Verein sind sämtliche externe Bauansuchen, Bauanzeigen und dergleichen, sowie sämtliche behördlichen Entscheidungen ohne Verzug in Kopie zu übermitteln.

Einfriedungen

Siehe auch „§ 6 Einfriedungen und Wege“ der Gartenordnung.

- Für Außeneinfriedungen ist ausschließlich der Verein zuständig. Sie dürfen inklusive eines allfälligen Sockels eine Höhe von max. 2,00 m nicht überschreiten.
- Für Beschädigungen ist ausschließlich der Verursacher (Parkschaden, etz.), bzw. der betreffende Pächter zuständig.
- Bei Inneneinfriedungen ist einer grünen Hecke bis zu einer Höhe von max. 160 cm Höhe der Vorzug zu geben (Kommunikation und Nachbarschaft sind der Grundpfeiler eines jeden Kleingartens).

Wasser

Siehe auch „§ 7 Wasserbezug“ und „§ 12 Allgemeine Ordnung“ der Gartenordnung.

- Mit Wasser ist stets sparsam umzugehen, Regenwasser ist bevorzugt zu verwenden.
- Schwimmbecken: Das Aufstellen von Standschwimmbecken und Whirlpools, welche nicht im oder auf dem Pachtgrund versenkt oder verankert werden dürfen, ist nur erlaubt, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt werden. Schwimmbecken dürfen einen Durchmesser von max. 250 cm, sowie eine Höhe von 70 cm, Whirlpools eine Länge und Breite von max. 180 cm und eine Höhe von max. 90 cm haben. Filteranlagen und Poolheizung dürfen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn sich andere Gartenpächter oder Nachbarn von ausgehenden Betriebsgeräuschen der Filteranlage oder der Schwimmbadheizung nicht gestört fühlen.
- Das Waschen von Kraftfahrzeugen innerhalb der Kleingartenanlagen, sowie auf den dazugehörenden Park- und Abstellplätzen außerhalb der Anlage ist nicht gestattet.
- Die Verwendung von Geschirrspülern und Waschmaschinen in Gartenhütten ohne Kanalanschluss ist verboten.

Hunde

Siehe auch „§ 8 Kleintierhaltung“ der Gartenordnung.

- Hunde müssen so gehalten werden, dass jede Belästigung (dauerhaftes Bellen) sowie Gefährdung der Nachbarn vermieden wird.
- Sie dürfen in den Anlagen nicht frei umherlaufen und sind stets an der Leine zu führen.
- Hundehinterlassenschaften innerhalb sowie auch außerhalb, rund um die Anlage, sind umgehend vom Hundebesitzer zu entfernen.

Kleingartenanlage

Siehe auch „§ 9 Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen“ der Gartenordnung.

- Von den Kleingarten-Pächtern sind die dem Kleingarten vorgelagerten und umgrenzenden Wege sowie die Parkflächen, auch außerhalb der Kleingartenanlage zu pflegen, rein, unkrautfrei und sicher benutzbar zu halten.
- Das Parken von ein und mehrspurigen Kraftfahrzeugen aller Art innerhalb von Kleingartenanlagen ist grundsätzlich verboten.
- Ausgenommen sind ausgewiesene Parkplätze innerhalb der Anlage (wie zum Beispiel in der Anlage Mauth, Lindenthal, Zellerstrasse, Innbachtal, Schafwiesen und Schenkelbachweg, etz.).
- Das dauerhafte Abstellen (mehr als 2 Tage) von Anhängern, Wohnmobilen und Wohnwagen etz. innerhalb der Anlagen ist ausnahmslos verboten.
- Die vorhandenen Parkplätze bei den Kleingartenanlagen sind grundsätzlich nur für die Pächter und Unterpächter der Kleingartenanlagen vorgesehen. Besucher haben außerhalb der Anlage zu Parken.

Ruhezeiten

Siehe auch „§ 11 Ruhezeiten, Verbot von Lärm und Rauchentwicklung“ der Gartenordnung.

- Die Verwendung von Lärm erzeugenden Maschinen und Geräten, lärmende Bautätigkeit usw. ist nur wie folgt gestattet:
 - An Werktagen von 7.00 bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 bis 22.00 Uhr.
 - An Samstagen von 7.00 bis 12.00 Uhr.
- Grundsätzlich gilt die Zeit von 12.00 bis 14.00 Uhr als absolute Ruhezeit, in der auch Musikgeräte und dergleichen abgestellt werden müssen.
- Die absolute Ruhezeit von 12.00 bis 14.00 Uhr wird vom 1. Oktober bis 31. März gänzlich aufgehoben.

Allgemeine Ordnung

Siehe auch „§ 12“ der Gartenordnung.

- Der Verkehr der Mitglieder untereinander soll stets freundschaftlich und hilfsbereit sein.
- Eine Anhäufung von Gerümpel, Abfällen, Holz und dgl. auf dem Pachtgrundstück ist verboten.
- Das Betreten fremder Grundstücke ist in Abwesenheit des Besitzers nur bei Elementarereignissen oder bei Einbrüchen, nach Möglichkeit in Begleitung von Vereinsfunktionären, gestattet.
- Die Verwendung von Drohnen in der gesamten Anlage ist verboten.
- An jeder Gartenhütte ist die Parzellenummer deutlich sichtbar anzubringen.
- Das Lagern und Benützen von Schusswaffen innerhalb der Anlage ist verboten.
- Das Aufstellen von mobilen WC-Kabinen durch Mitglieder innerhalb der Gartenanlage ist ganzjährig nicht gestattet.
- Renaturierung: Das Zubetonieren, sowie das Anlegen von Stein- oder Schotterflächen von mehr als einem m² auf dem Pachtgrundstück ist nicht im Sinne eines Kleingartens und daher untersagt. Ausgenommen hiervon sind genehmigte Fundamente für Gerätehütten und Terrassen laut § 5 Bauausführung der Gartenordnung des Welser Kleingärtner Vereins.